

Die Wiedererhebung der Vermögensteuer als zentraler Bestandteil des „Nationalen Paktes für Bildung und Entschuldung“ (SPD-Steuer- und Finanzkonzept)

Liebe Genossinnen und Genossen,

der am 5. September vom SPD-Parteivorstand beschlossene „Nationale Pakt für Bildung und Entschuldung“ wird im Rahmen des vom Parteivorstand am 26. September beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Leitantrags dem nächsten Bundesparteitag vorgelegt.

Damit haben wir eine gute Grundlage geschaffen, um die stolpernde Bundesregierung auch in der Diskussion um den richtigen Weg in der Finanzpolitik weiter unter Druck zu setzen. Gleichzeitig ist ein zentraler Baustein für die mögliche Regierungsübernahme im Bund nach der nächsten Bundestagswahl vorgelegt worden.

Wir haben darin sehr konkrete Vorschläge für eine solide Finanzpolitik gemacht. Mit den von uns angestrebten Steuermehreinnahmen und einem wirtschafts- und sozialverträglichen Abbau von Subventionen verbinden wir folgende prioritäre Ziele:

1. Schuldenabbau
2. Bildungsinvestitionen
3. Stärkung der sozialen und kulturellen Handlungsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden
4. Investitionen in Forschung und Entwicklung, Infrastruktur und Energiewende

Schon daraus wird deutlich: Es handelt sich um mehr als ein reines Steuer- oder Haushaltskonsolidierungskonzept.

Es geht um die Zusammenführung von Konsolidieren, Gestalten / Investieren und mehr steuerlicher Gerechtigkeit.

Die einzelnen Elemente und Ziele des Konzepts sind dabei – wie ich finde – gut ausbalanciert.

Gerade weil wir bei den dem Konzept zugrunde liegenden Kalkulationen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite seriös gerechnet haben, versuchten Kritiker aus den Reihen der politischen Gegner und darüber hinaus bereits in den ersten Reaktionen, durch Rückgriff auf alte Diffamierungsmuster („Rolle rückwärts“, „SPD nimmt die Reichen aufs Korn“, „wachstumsfeindlich“) die Qualität und Ausgewogenheit unseres Konzepts insgesamt in Frage zu stellen.

Gerade die von uns auch mit dem vorgelegten Konzept angestrebte Wiedererhebung der Vermögensteuer wird für vehemente Kritik von interessierter Seite sorgen. Bereits jetzt sind erste Versuche zu beobachten, uns die Vermögensteuer wieder auszureden.

Nachfolgend findet Ihr eine Auflistung der häufigsten landläufigen Kritikpunkte und jeweils in gebotener Kürze sachgerechte Entgegnungen:

Kritik: Das Bundesverfassungsgericht habe 1995 die Erhebung einer Vermögensteuer in Deutschland verboten.

Zunächst einmal muss festgestellt werden, dass es in der Bundesrepublik Deutschland über mehr als 40 Jahre (1952 – 1996) eine Vermögensteuer gegeben hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. Juni 1995 die Erhebung der Vermögensteuer in ihrer damaligen Form für verfassungswidrig erklärt, was dann zur Nichterhebung ab dem 1. Januar 1997 geführt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mitnichten bestritten, dass das Grundgesetz die Erhebung einer Vermögensteuer generell zulässt. Bei ihrer Ausgestaltung muss der Gesetzgeber allerdings bestimmte Dinge beachten (z.B. bestimmte Bewertungsregeln), hat aber einen erheblichen Freiraum.

Kritik: Durch die vorgesehene Vermögensteuer werde die Substanz des Vermögens besteuert!

Eine Vermögensteuer gilt auf jeden Fall als zulässig, wenn sie aus den (typischerweise möglichen) Vermögenseinkünften („Sollerträgen des Vermögens“) bestreitbar ist. Darüber, ob auch möglich ist, sie regelmäßig aus der Substanz zu bestreiten („Substanzbesteuerung“), wird seit langem kontrovers diskutiert.

Immer wieder – gerade in den 90er Jahren – haben Konservative und Neoliberale die Diskussion um die „Substanzbesteuerung“ benutzt, um die Vermögensteuer zu diskreditieren und deren Legitimation zu unterminieren.

Grundsätzlich gilt: Die SPD strebt mit ihren Plänen keine Substanzbesteuerung an und wird die wiedereingeführte Vermögensteuer entsprechend ausgestalten. Im Hinblick auf private Vermögen sprechen wir uns für einen Freibetrag von 1 Mio. Euro pro Kopf aus. Damit können überhaupt nur Vermögenswerte oberhalb dieser Schwelle herangezogen werden; Vermögen bis zu 1 Mio. Euro bleibt steuerfrei. Bei einem Steuersatz von 0,5 oder auch 1 Prozent (Satz der früheren „alten“ Vermögensteuer) kann es zu einer Substanzbesteuerung überhaupt nur bei sehr niedrigen Erträgen auf das zu versteuernde Vermögen kommen. Solche Fälle mag es geben; sie dürfen allerdings nicht die Richtschnur sein, um eine Vermögensteuer generell abzulehnen. In den weitaus meisten Fällen wird die Vermögensteuer dagegen lediglich das weitere Anwachsen großer und größter Vermögen bremsen.

Kritik: Bei Betrieben könne durch die Vermögensteuer das Betriebsvermögen aufgezehrt werden; Investitionen und Beschäftigung würden eingeschränkt!

In unserem Konzept haben wir uns mit Blick auf Wachstum und Beschäftigung eindeutig festgelegt: „Die betriebliche Vermögensteuer wird so ausgestaltet, dass sie nicht als Substanzsteuer wirkt.“ Neben einem hohen Freibetrag (5 Mio. Euro) wird geprüft, die Belastung auf z.B. 30 Prozent des Gewinns zu beschränken.

Gelten soll: Wer keinen Gewinn macht, der zahlt auch keine Steuern!

Damit können Unternehmen / Betriebe gut leben; negative Effekte auf Investitionen und Beschäftigung sollten weitestgehend ausgeschlossen sein.

Kritik: Die Vermögensteuer sei mit einem sehr großen Erhebungsaufwand verbunden. Ein beträchtlicher Teil ihres Aufkommens werde gleich wieder durch den Aufwand bei der Steuererhebung aufgezehrt!

Dieser Kritikpunkt übersieht – vermutlich sehr bewusst und (eigen)interessengeleitet – den kostenreduzierenden Beitrag, den z.B. die moderne Informationstechnologie mittlerweile bei der Erhebung der Vermögensteuer leisten kann.

Insgesamt sind im Zuge der Reform des Bewertungs- und Erbschaftssteuer-rechtes zur Zeit der großen Koalition neue Bewertungs- und Erhebungsgrund-lagen für vermögensbezogene Steuern geschaffen worden, durch die eine starke Reduzierung des Erhebungsaufwandes erreicht werden könnte.

Kritik: Eine Vermögensteuer könne gerade in Verbindung mit der Anhebung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer gegen einen vermeintlich vorhandenen „Halbteilungsgrundsatz“ (= keine Besteuerung des Sollertrags über insgesamt 50 v.H.) verstoßen!

Da sich die Mär vom Halbteilungsgrundsatz besonders hartnäckig hält, nachfolgend eine wörtliche Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2006 zu dieser Frage:

„Der Zugriff auf das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt... Aus...[Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 GG] lässt sich keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung ("Halbteilungsgrundsatz") ableiten.“

Es gibt sicherlich eine Grenze, über die hinaus Einkommen bzw. Vermögen nicht besteuert werden dürfen; nach der Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2006 darf sie allerdings insgesamt höher sein als 50 v.H..

Kritik: Mit der Vermögensteuer wird bereits versteuertes Einkommen, das zu Vermögen wurde, noch einmal besteuert!

Der Vorwurf der „Mehrfachbesteuerung“ wird gerne vorgebracht, um zu begründen, dass eine spezielle Besteuerung unangebracht ist. Dabei gibt es bereits heute Mehrfachbesteuerung in vielen Fällen, was diese Kritik ad absurdum führt: Wenn jemand etwas kauft und dabei Mehrwertsteuer abführt, dann hat er oft aus bereits

versteuertem Einkommen bezahlt. Auch die Erbschaftsteuer, die dieser Kritik so nicht unterliegt, geht oft auf eine Mehrfachbesteuerung zurück.

Generell gilt für unsere Vorschläge bei der Vermögensteuer dasselbe wie für unser Vorhaben, den Tarif bei

der Einkommensteuer im oberen Bereich leicht anzuheben: Mit ihrer Realisierung würden lediglich diejenigen einen stärkeren Beitrag zur Finanzierung unserer Gesellschaft leisten, die das auch verschmerzen können. Die von uns vorgeschlagene Mehrbelastung bei der Einkommensteuer setzt moderat erst ab einem Einkommen von 64.000 Euro / Einzelveranlagung bzw. 128.000 Euro / gemeinsame Veranlagung ein. In der Diskussion über die Wiedererhebung der Vermögensteuer bzw. die Anhebung des Einkommensteuerspitzensatzes kann es auch hilfreich sein, daran zu erinnern, dass mit Relevanz für hohe Einkommen, Vermögen und Unternehmen folgende Steuern und damit Belastungen nicht mehr bestehen: Lohnsummensteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Börsenumsatzsteuer (,die wir allerdings in Form einer Finanztransaktionssteuer wiederauferstehen lassen wollen). Hinzu kommen erhebliche Satzsenkungen bei der Körperschaftsteuer und erhebliche Absenkungen des Einkommensteuertarifs seit 1998.

Mit dem Steuer- und Finanzkonzept, das ich Euch nochmals beilege, haben wir einen durchgerechneten und gegenfinanzierten Vorschlag für ein solidarisches und wirtschaftlich erfolgreiches Gemeinwesen vorgelegt, das gerecht finanziert wird.

Daher sollten wir bewusst in diesen Fragen die politische Auseinandersetzung suchen. Die besseren Argumente auf unserer Seite haben wir allemal.